

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3529

vom 20. Dezember 1977

Aufnahme der Liegenschaft Oberwilerstrasse 2, Allschwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Land- schaft

Das Haus Oberwilerstrasse 2 steht an der Ecke Oberwilerstrasse/Neuweilerstrasse gegenüber dem Rössli und somit im Westen des Dorfplatzes, dessen Gestaltung dieses Haus als Eckliegenschaft mitbestimmt. Im Unterschied zu den zahlreichen Häusern rund um den Dorfplatz handelt es sich nicht um einen reinen Fachwerkbau, sondern um ein Haus in Mischbauweise. Das Haus selbst ist zweigeschossig und wird von einem steilen Krüppelwalmdach bedeckt. Im Erdgeschoss ist ein Laden eingebaut worden. Anlässlich der vor kurzem vorgenommenen Restaurierung des Aeussers wurde das Fachwerk des Giebels freigelegt, so dass das Haus sich dem Charakter des Dorfplatzes anpasst. An der Giebelmauer ist im übrigen ein Stück eines steinernen Gesimses mit einer Rocaille und einem Puttenkopf mit der Jahreszahl 1684 eingelassen. Dieses Werkstück muss anlässlich des Baus dieses Hauses sekundär verwendet worden sein und könnte von der Kirche oder einem anderen Gebäude in Allschwil stammen. Da das Haus an der Oberwilerstrasse bereits in einem Plan von Allschwil aus dem Jahre 1826 figuriert, ist anzunehmen, dass es zu Beginn des 19. Jahrhunderts erbaut worden ist. Steinbauten in Allschwil waren damals noch selten, doch bekannt und vor allem in der Nähe des Dorfplatzes beliebt. Die Mischbauweise lässt vermuten, dass man das Baumaterial zusammen mit dem erwähnten Werkstück von einem Abbruch holen konnte.

Im Zusammenhang mit dem von Bund, Kanton und Gemeinde subventionierten Umbau ergab sich eine heftige Auseinandersetzung wegen des vor diesem Haus stehenden Birnenbaums. Die Gemeinde wollte diesen Baum erhalten, weil sich an diesen noch zahlreiche lokale und intime Ereignisse knüpften. Es war der Treffpunkt für Rendez-vous auf dem Dorfplatz. Schliesslich verzichtete man auf die dort verlangten Parkplätze für Autos und konnte dadurch den

Birnenbaum retten. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich, dass in Dorfkernen das Parkierungsproblem anders gelöst werden muss. Schliesslich geht es nicht an, die alten Häuser zu erhalten und zu restaurieren, um sie nachher mit Autoparkplätzen zu garnieren.

Der Liegenschaftsbesitzer [REDACTED] [REDACTED] und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ://: 1. Die Liegenschaft Oberwilerstrasse 2, gelegen auf Parzelle Nr. 1699 in Allschwil, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Basel

Gemeinderat Allschwil

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion Rechtsabteilung

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

